

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 20. September 1956.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2) 8
: Affoltern a.A. Nr.

3028. Baulinien. Mit Eingabe vom 29. August 1956 ersuchte der Gemeinderat Affoltern a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Juli 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Luckenhölzlistrasse in Affoltern a. A. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 3. August 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Affoltern vom 28. August 1956 keine Rekurse ein.

Bei der Luckenhölzlistrasse, welche die Hauptverkehrsstrasse S mit der Hasenbühlstrasse verbindet, handelt es sich um eine Quartierstrasse, die hauptsächlich der Landerschliessung dient. Die 5 m breite Fahrbahn soll durch ein 2 m breites Trottoir ergänzt werden. Der Baulinienabstand beträgt 18 m. Diese Abmessungen sind der untergeordneten Verkehrsbedeutung der Strasse angemessen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Affoltern a. A. vom 24. Juli 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Luckenhölzlistrasse in Affoltern a. A. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Affoltern a. A. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a. A. unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern und an die Baudirektion.

Zürich, den 20. September 1956.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

B. Isen

